S 27 SO 592/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 SO 592/17
Datum	08.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 430/21 NZB
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.10.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 7.568,90 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Streitig ist ein Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 7.568,90 Euro fÃ¼r Leistungen gegenÃ¼ber einer HilfeempfÃ¤ngerin in der Zeit vom 06.11.2013 bis 30.04.2014.

Bei der Leistungsberechtigten O Â (geb. am 00.00.1992, im Folgenden: Leistungsberechtigte) sind ein Grad der Behinderung von 100 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche â€žGâ€œ (erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃŸenverkehr), â€žBâ€œ (Notwendigkeit stÃ¤ndiger Begleitung) und â€žHâ€œ (Hilflosigkeit) festgestellt. Sie verbrachte ihre ersten zwei Lebensjahre im Krankenhaus, bis sie ab dem 13.07.1995 bei ihren Pflegeeltern S und D in U untergebracht wurde. Ihre Pflegeeltern sind zugleich ihre gesetzlichen Betreuer. Das Jugendamt der Stadt U leistete bis zum 05.11.2013 Jugendhilfe in Form von Vollzeitpflege (Bescheid vom 22.11.2012). Bereits mit einem Schreiben vom 25.08.2010 Â meldete das Jugendamt der Stadt U beim KlÃ¤ger (vorsorglich) einen Erstattungsanspruch an und machte geltend, es handele sich um Eingliederungshilfeleistungen, die nach Â§ 10 Abs. 4 S. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch â€“ Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) den Leistungen der Jugendhilfe vorgingen.

Am 29.04.2013 beantragten die Pflegeeltern der Leistungsberechtigten beim Jugendamt der Stadt U die FortfÃ¼hrung der Hilfe fÃ¼r junge Erwachsene nach den Â§Â§ 33, 41 SGB VIII fÃ¼r die Zeit ab Vollendung des 21. Lebensjahres, dem 06.11.2013. Die Stadt U leitete diesen Antrag nach Â§ 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â€“ Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) am 06.05.2013 an den KlÃ¤ger weiter, bei dem er am 10.05.2013 einging. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Stadt U aus, bei der Leistungsberechtigten liege eine geistige Behinderung vor. Die Ziele der Jugendhilfe, insbesondere die PersÃ¶nlichkeitsentwicklung und die BefÃ¤higung zur eigenstÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung, seien auch durch eine VerlÃ¤ngerung der Jugendhilfe nicht zu erreichen. Auf Anfrage Ã¼bersandte die Stadt U dem KlÃ¤ger verschiedene Unterlagen betreffend die Leistungsberechtigte und den bisherigen Betreuungsumfang.

Mit Bescheid vom 28.10.2013 bewilligte der KlÃ¤ger der Leistungsberechtigten Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 06.11.2013 bis zum 30.04.2014 fÃ¼r Vollzeitpflege nach Â§ 41 SGB VIII i.V.m. Â§ 33 SGB VIII in HÃ¶he von monatlich 1.297 Euro. In dieser HÃ¶he hatte die Stadt U zuvor Hilfen nach dem SGB VIII bewilligt.

Mit Schreiben vom 07.11.2013 teilte der KlÃ¤ger dem Jugendamt der Stadt U mit, dass er den im August 2010 geltend gemachten Erstattungsanspruch ablehne und gleichzeitig einen eigenen Erstattungsanspruch fÃ¼r die ab dem 06.11.2013 gewÃ¤hrten Leistungen anmelde. FÃ¼r Leistungen nach Â§ 54 Abs. 3 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â€“ Sozialhilfe (SGBÂ XII) sei der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe und nicht der Ã¼berÃ¶rtliche TrÃ¤ger zustÃ¤ndig. Es handele sich bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege weder um stationÃ¤re noch um teilstationÃ¤re Eingliederungshilfe im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 der AusfÃ¼hrungsverordnung zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW), sodass die ZustÃ¤ndigkeit des Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤gers unter keinem Gesichtspunkt gegeben sei.

Â

Mit Schreiben vom 14.11.2013 teilte die Stadt U dem KlÃ¤ger mit, Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe sei der Beklagte.

Mit Schreiben vom 23.01.2014 machte der KlÃ¤ger den Erstattungsanspruch nach Â§Â§ 102 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â€“ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) gegenÃ¼ber dem Beklagten geltend.

Der Beklagte lehnte den Erstattungsanspruch mit Schreiben vom 07.02.2014 ab. Â§ 54 Abs. 3 SGB XII greife nur bei Kindern und Jugendlichen, nicht aber bei jungen Erwachsenen. Auch liege eine Gleichartigkeit der Leistungen i.S.d. Â§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht vor. Es handele sich ausschlieÃŸlich um Leistungen der Jugendhilfe nach Â§ 41 SGB VIII. Ein entsprechender Antrag auf Kostenerstattung sei beim zustÃ¤ndigen Jugendamt zu stellen.

Am 08.04.2014 beantragte die Leistungsberechtigte beim KlÃ¤ger die WeitergewÃ¤hrung von Leistungen bis zum 31.10.2015. Diesen leitete der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 08.04.2014 an das Jugendamt der Stadt U weiter. Er verwies dabei auf den geltend gemachten Erstattungsanspruch vom 07.11.2013. Die Stadt U reichte den Antrag mit Schreiben vom 17.04.2014 an den KlÃ¤ger zurÃ¼ck, weil sie fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungen wegen des Alters der Leistungsberechtigten nicht mehr Reha-TrÃ¤gerin im Sinne des Gesetzes sein kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 02.06.2014 lehnte das Jugendamt der Stadt U einen Antrag der Leistungsberechtigten vom 26.05.2014 auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach Â§ 33 SGB VIII i.V.m. Â§ 41 SGB VIII ab. Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 22.11.2012 sei mitgeteilt worden, dass die Hilfeleistung nach den Vorschriften des SGB VIII mit der Vollendung des 21. Lebensjahres kraft Gesetzes ende. Eine neue GewÃ¤hrung von Leistungen nach Vollendung des 21. Lebensjahres scheide aus. Die Leistungsberechtigte ersuchte das Verwaltungsgericht (VG) DÃ¼sseldorf um einstweiligen Rechtsschutz, mit dem sie eine einstweilige Verpflichtung des Jugendamtes der Stadt U erreichen wollte. Zugleich erhob sie verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Stadt U, zu der der KlÃ¤ger beigeladen wurde (Az.: 19 K 4032/14). Das VG DÃ¼sseldorf teilte dem KlÃ¤ger in einem Schreiben vom 02.07.2014 mit, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII wegen der Behinderung der Leistungsberechtigten Vorrang haben dÃ¼rften. Es werde eine einvernehmliche LÃ¶sung angeregt. Der KlÃ¤ger meinte, er sei sachlich nicht zustÃ¤ndig. Es bestehe ein Anspruch auf WeiterfÃ¼hrung der Hilfe zur Erziehung in der bis zum 05.11.2013 gewÃ¤hrten Form. Das VG DÃ¼sseldorf lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 25.07.2014 ab. Ein Anspruch der Leistungsberechtigten auf Hilfe zur Erziehung scheitere daran, dass eine erkennbare Verbesserung der PersÃ¶nlichkeitsentwicklung und der FÃ¤higkeit zur eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung nicht zu erwarten sei. Die Hilfeform der Vollzeitpflege in Pflegefamilien

kÃ¶nne dagegen dem offenen Leistungskatalog der Eingliederungshilfe nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 55 Abs. 2 SGB IX ohne weiteres zugeordnet werden. Da die Leistungsberechtigte einen Antrag auf Erbringung von Eingliederungshilfe nicht gestellt habe, verbiete sich eine gerichtliche PrÃ¼fung.

Mit Schreiben vom 08.07.2014 machte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Stadt U erneut einen Erstattungsanspruch fÃ¼r den Zeitraum vom 06.11.2013 bis 30.04.2014 geltend. Weder der Ã¼berÃ¶rtliche noch der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe seien fÃ¼r die an die Pflegefamilie erbrachten Leistungen zustÃ¤ndig. Ein Anspruch der Leistungsberechtigten nach Â§ 54 Abs. 3 SGB XII auf Eingliederungshilfe in Form der weiteren Unterbringung in der Pflegefamilie gegen den Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger bestehe aufgrund der VolljÃ¤hrigkeit der Leistungsberechtigten nicht. Die Leistungsberechtigte habe einen Anspruch auf WeiterfÃ¼hrung der Hilfe zur Erziehung in der bis zum 05.11.2013 gewÃ¤hrten Form gegen das Jugendamt.

Mit Schreiben ihrer Pflegeeltern vom 19.08.2014 beantragte die Leistungsberechtigte erneut die GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfe bei der Stadt U. Sie, die Leistungsberechtigte, lebe bei den Pflegeeltern in Vollzeitpflege und die Hilfe mÃ¼sse daher noch bis zum geplanten Wechsel in eine betreute Wohneinrichtung Ende des Jahres 2015 verlÃ¤ngert werden. Diesen Antrag leitete die Stadt U am 26.08.2014 an den KlÃ¤ger weiter.

Der KlÃ¤ger teilte der Leistungsberechtigten mit Schreiben vom 01.09.2014 mit, dass ihr Antrag erneut von der Stadt U gemÃ¤ÃŸ Â§ 14 SGB IX an ihn weitergeleitet worden sei. Im September 2014 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten mit, er werde Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen wies die zwischenzeitlich eingelegte Beschwerde der Leistungsberechtigten gegen den Beschluss des VG DÃ¼sseldorf vom 25.07.2014 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, es fehle jedenfalls an einem Anordnungsgrund, da der KlÃ¤ger plane, Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen (Beschluss vom 08.10.2014).

Mit Bescheid vom 22.10.2014 erbrachte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Leistungsberechtigten Eingliederungshilfe zum selbststÃ¤ndigen Wohnen fÃ¼r die Zeit vom 19.08.2014 bis lÃ¤ngstens zum 31.12.2015; er bewilligte auch Assistenzleistungen und Leistungen zur Haushaltshilfe.

Mit seiner am 27.12.2017 vor dem Sozialgericht (SG) KÃ¶ln erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger einen Erstattungsanspruch i.H.v. 7.568,90 Euro fÃ¼r den Zeitraum vom 06.11.2013 bis 30.04.2014 gemÃ¤ÃŸ Â§ 14 Abs. 4 SGB IX geltend gemacht. Er habe als zweitangegangener TrÃ¤ger dem Antrag entsprochen und die weitere Betreuung in der Pflegefamilie sichergestellt.

Er sei fÃ¼r die Erbringung der Leistungen sachlich nicht zustÃ¤ndig gewesen. Wegen der geistigen und kÃ¶rperlichen Behinderung der Leistungsberechtigten habe diese einen gemÃ¤ÃŸ Â§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vorrangigen Anspruch auf Hilfen nach Â§Â§ 53 ff. SGB XII, fÃ¼r welchen er, der KlÃ¤ger, nach Â§ 97 Abs. 2 S. 1 SGB XII nicht zustÃ¤ndig sei. Auch sei die Unterbringung in einer Pflegefamilie keine (teil-)stationÃ¤re MaÃŸnahme im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AV-SGB XII NRW. Die gewÃ¤hrten Leistungen stellten auch keine ambulanten Hilfen zur ErmÃ¶glichung eines selbststÃ¤ndigen Wohnens im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGBÂ XII NRW dar, sodass der KlÃ¤ger unter keinem Gesichtspunkt zustÃ¤ndig sei. Weder lebe die Leistungsberechtigte in einer eigenen Wohnung, noch habe die Hilfe im Streitzeitraum der Vorbereitung auf ein selbststÃ¤ndiges Wohnen auÃŸerhalb der HÃ¤uslichkeit der Pflegeeltern gedient. Bei den streitbefangenen Leistungen handele es sich um eine Rehabilitationsleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sachlich zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger sei hierfÃ¼r der Beklagte in seiner Funktion als Ã¶rtlicher SozialhilfetrÃ¤ger. Der KlÃ¤ger hat auf ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 20.02.2019 (L 4 SO 4/16) verwiesen, aus dem sich ergebe, dass es sich bei der Betreuung eines volljÃ¤hrigen Menschen mit Behinderung nicht um eine Eingliederungshilfeleistung handele.

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,Â

den Beklagten zu verurteilen, ihm die von ihm fÃ¼r den Zeitraum 06.11.2013 bis 30.04.2014 im Hilfefall O erbrachten Aufwendungen in HÃ¶he von 7.568,90 Euro zu erstatten.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, der KlÃ¤ger sei als Ã¼berÃ¶rtlicher TrÃ¤ger fÃ¼r Leistungen zum selbststÃ¤ndigen Wohnen im Rahmen der Â§Â§ 53 ff. SGB XII nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGBÂ XII zustÃ¤ndig. Er sei hiernach fÃ¼r alle Leistungen fÃ¼r Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben auÃŸerhalb einer (teil-)stationÃ¤ren Einrichtung zustÃ¤ndig, die mit dem Ziel geleistet werden, selbststÃ¤ndiges Wohnen zu ermÃ¶glichen. Aus der â€žRahmenvereinbarung NRW Ã¼ber die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Ãœberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XIIâ€œ ergebe sich, dass auch in der Herkunftsfamilie eines Menschen mit Behinderung derartige Leistungen gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten. Zwar seien im streitigen Zeitraum noch keine Leistungen zum selbststÃ¤ndigen Wohnen erbracht worden. Es sei jedoch nicht nachgewiesen, dass ein entsprechender UnterstÃ¼tzungsbedarf nicht schon vorhanden gewesen sei. Nur knapp vier Monate nach dem Ende des Zeitraums, fÃ¼r den der KlÃ¤ger die Erstattung von Kosten begehre, habe dieser damit begonnen, Leistungen des ambulanten Wohnens zu gewÃ¤hren. Dass die Leistungsberechtigte aufgrund ihres Alters nicht zum Personenkreis nach Â§ 54 Abs.

3 SGB XII gehÃ¶rt habe, kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger die von ihm erbrachte Leistung dem offenen Leistungskatalog des Â§ 54 SGB XII zuordne und somit eine ZustÃ¤ndigkeit des Ã¶rtlichen TrÃ¤gers herbeifÃ¼hre.

Nach EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten hinsichtlich der Entscheidung der Kammer durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung hat das SG KÃ¶ln die Klage mit Urteil vom 08.10.2021 abgewiesen. Bei den streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungen handele es sich nicht um Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, fÃ¼r deren Erbringung der Beklagte als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re. UnabhÃ¤ngig davon, ob die Weiterleitung des Antrages nach Â§ 14 Abs. 4 SGB IX zulÃ¤ssig gewesen sei, seien die Leistungen mit Bescheid vom 28.10.2013 nach Â§ 41 SGB VIII i.V.m. Â§ 33 SGB VIII bewilligt worden. Die Leistungen seien dementsprechend genauso hoch wie die zuvor vom Jugendamt der Stadt U bewilligten Leistungen. Warum es sich bei den bewilligten Leistungen gleichwohl tatsÃ¤chlich um Rehabilitationsleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehandelt haben solle, sei nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass nach dem Beschluss des VG DÃ¼sseldorf ein Anspruch der Leistungsberechtigten auf Leistungen der Jugendhilfe nicht mehr gegeben gewesen sei, reiche insoweit nicht aus. FÃ¼r den spÃ¤teren Bewilligungsabschnitt sei sodann Eingliederungshilfe zum selbststÃ¤ndigen Wohnen bewilligt worden. Nach Auffassung der Kammer wÃ¤re diese bereits fÃ¼r den im davor liegenden Verfahren streitigen Zeitraum in Betracht gekommen. Die Planung fÃ¼r den Auszug der Leistungsberechtigten aus dem Haushalt der Pflegeeltern habe bereits im September 2013 begonnen, sodass Leistungen zum selbststÃ¤ndigen Wohnen zur Vorbereitung des Auszugs bereits schon ab diesem Zeitpunkt in Betracht gekommen wÃ¤ren. Die Zielsetzung, dass die Leistungsberechtigte nicht in der Pflegefamilie verbleibe, sei letztlich bereits zu der Zeit gegeben gewesen, als die erstmalige Bewilligung durch den KlÃ¤ger erfolgt sei. Die erbrachten Leistungen kÃ¶nnten bei dieser Sachlage nicht nachtrÃ¤glich als Rehabilitationsleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft qualifiziert werden, fÃ¼r deren Erbringung der Beklagte zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re.

Gegen das ihm am 19.10.2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 09.11.2021 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt. Er ist der Ansicht, die Berufung mÃ¼sse wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung und Divergenz zu obergerichtlichen Entscheidungen zugelassen werden. Das SG KÃ¶ln sei mit der Einordnung, dass es sich bei den streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungen nicht um Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft handele, fÃ¼r die der Beklagte als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re, von dem Urteil des LSG NRW vom 19.10.2015 (L 20 SO 255/12) abgewichen. Das SG KÃ¶ln habe entgegen der vorgenannten LSG-Entscheidung bei der rechtlichen Einordnung der Leistungen ausschlieÃŸlich auf die Bezeichnung dieser durch den KlÃ¤ger abgestellt. Es komme aber nicht darauf an, wie die Leistung bezeichnet und spÃ¤ter abgerechnet werde, sondern allein auf den tatsÃ¤chlichen Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen. Zudem liege

eine Divergenz zu einem Urteil des LSG NRW vom 28.11.2019 (L 9 SO 478/17) insoweit vor, als dass das SG KÃ¶ln darauf abgestellt habe, dem Grunde nach wÃ¤re bereits fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ein Anspruch auf Eingliederungshilfe â€žin Betracht gekommenâ€œ. Das SG KÃ¶ln habe hier nicht die im Urteil des LSG NRW angefÃ¼hrten Bewertungskriterien zugrunde gelegt, sondern danach gefragt, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe zum selbststÃ¤ndigen Wohnen in Betracht gekommen wÃ¤re, anstatt danach zu fragen, welche Leistung tatsÃ¤chlich erbracht worden sei. Es liege auch eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung vor, da das Urteil des SG KÃ¶ln im Widerspruch zur Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.02.2019 (LÂ 4Â SO 4/16) stehe. Das LSG Rheinland-Pfalz habe entschieden, dass es sich bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie weder um eine stationÃ¤re oder teilstationÃ¤re Einrichtung handele, noch die Leistungen das Ziel des selbststÃ¤ndigen Wohnens verfolgt hÃ¤tten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG KÃ¶ln vom 08.10.2021 zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Ansicht, eine Divergenz zu den vom KlÃ¤ger genannten Urteilen liege nicht vor. Das SG KÃ¶ln habe zum einen nicht ausschlieÃŸlich auf die Bezeichnung der Leistungen durch den KlÃ¤ger abgestellt. Zum anderen sei die Frage einer rechtlich richtigen Subsumtion nicht im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zu diskutieren. Es liege auch keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung aufgrund einer Abweichung vom Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vor. Das SG KÃ¶ln sei der dortig aufgefÃ¼hrten Vorgehensweise zur Bestimmung der Leistung gefolgt, es habe lediglich abweichend subsumiert. Â Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beteiligten verwiesen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Â

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Die Beschwerde ist gemÃ¤ÃŸ Â§ 145 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Ãœbrigen zulÃ¤ssig. Nach Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Erstattungsstreitigkeit

zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden 10.000 Euro nicht Ã¼bersteigt und nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betroffen sind (Â§Â 144 Abs. 1 S. 2 SGG). Das ist hier der Fall. Der Wert des Beschwerdegegenstandes im Erstattungsstreit zwischen den Beteiligten in ihrer Eigenschaft als juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts betrÃ¤gt 7.568,90 Euro und es ist keine wiederkehrende oder laufende Leistung fÃ¼r mehr als ein Jahr betroffen.

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Die Berufung ist nicht gemÃ¤ÃŸ Â§ 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des Â§ 144 Abs. 2 Nrn. 1-3 SGG erfÃ¼llt sind. Danach ist die Berufung nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr. 2), oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr. 3).

Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG besteht nicht. Eine solche wÃ¤re nur anzunehmen, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage abstrakter Natur aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern, wobei ein Individualinteresse nicht genÃ¼gt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 28). Ist lediglich ein tatsÃ¤chlicher, individueller Sachverhalt zu beurteilen, so fehlt es an einer grundsÃ¤tzlichen Bedeutung (LSG NRW Beschluss vom 26.03.2010, L 6 B 110/09 AS NZB, Rn. 15, juris). Eine Rechtsfrage ist auch dann nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, wenn sie sich unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder hÃ¶chstrichterlich bereits entschieden ist (vgl. BSG Beschluss vom 15.09.1997, 9 BVg 6/97, Rn. 6, juris; LSG NRW Beschluss vom 07.10.2011, L 19 AS 937/11 NZB, Rn. 17, juris). Die unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung, denn insoweit ermangelt es der erforderlichen Breitenwirkung (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§Â 144 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 35). DarÃ¼ber hinaus kann sich aber eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung aus der Abweichung von der Entscheidung eines LSG eines anderen Bundeslandes ergeben (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144, Rn. 30; vgl. auch die GesetzesbegrÃ¼ndung: BT-Drucks. 12/1217, S. 52).

Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache kann vorliegend bereits deshalb nicht angenommen werden, weil die hier maÃŸgebliche Rechtsfrage, wann wohnbezogene Leistungen grundsÃ¤tzlich als Eingliederungshilfeleistungen eingestuft werden kÃ¶nnen, von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung bereits beantwortet worden ist. Nach Auffassung des

BSG ist hierbei ein â€žweites VerstÃ¤ndnisâ€œ geboten, so dass Leistungen des ambulant-betreuten Wohnens nicht auf unmittelbar wohnungsbezogene Hilfen, z.B. Hilfe zum Sauberhalten der Wohnung, beschrÃ¤nkt werden kÃ¶nnen. Der behinderte Mensch soll vielmehr dazu befÃ¤higt werden, alle wichtigen Alltagsverrichtungen in seinem Wohn- und Lebensbereich mÃ¶glichst selbststÃ¤ndig vorzunehmen. Es genÃ¼gt danach mithin, ist aber auch erforderlich, dass durch die geleistete Hilfe das selbststÃ¤ndige Leben und Wohnen ermÃ¶glicht werden soll, in dem z.B. einer Isolation bzw. Verwahrlosung, einer relevanten psychischen BeeintrÃ¤chtigung oder einer stationÃ¤ren Unterbringung entgegengewirkt wird, die mit einer Ãœbernahme der Gesamtverantwortung fÃ¼r die gesamte LebensfÃ¼hrung des behinderten Menschen durch die Einrichtung einhergeht, damit der behinderte Mensch durch den Verbleib in der eigenen Wohnung einen Freiraum fÃ¼r die individuelle Gestaltung seiner LebensfÃ¼hrung erhÃ¤lt (BSG Urteile vom 30.06.2016, B 8 SO 7/15 R, juris Rn. 19; und vom 25.08.2011, B 8 SO 7/10 R, Rn. 15, juris).

Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache ergibt sich ferner nicht aus einer etwaigen Abweichung des SG KÃ¶ln von dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.02.2019 (LÂ 4Â SOÂ 4/16). Das LSG Rheinland-Pfalz hat zur Bewertung der Leistungen die in der Pflegefamilie erbrachten Hilfeleistungen untersucht und anhand der o.g. hÃ¶chstrichterlich entwickelten Kriterien bewertet, ob diese hauptsÃ¤chlich mit dem Ziel der ErmÃ¶glichung eines selbststÃ¤ndigen Wohnens erbracht worden sind. In dem dortigen Einzelfall hat das LSG Rheinland-Pfalz sodann das Ziel der Hilfe zum selbststÃ¤ndigen Wohnen verneint. Diese Vorgehensweise hat im vorliegenden Fall auch das SG KÃ¶ln gewÃ¤hlt, ist nur â€“ nach Auswertung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls â€“ zu einem anderen Ergebnis gekommen. Diese unterschiedlichen Subsumtionsergebnisse begrÃ¼nden keine klÃ¤rungsbedÃ¼rftige Rechtsfrage. Zur KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit der Rechtsfrage mÃ¼ssen die abstrakte KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit, das heiÃŸt die Ã¼ber den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, und die konkrete KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit, also die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage, hinzutreten. Die Frage, ob eine Rechtssache im Einzelfall richtig oder unrichtig entschieden ist, verleiht ihr noch keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung (BSG BeschlÃ¼sse vom 26.06.1975, 12 BJ 12/75, Rn. 2, juris; vom 07.10.2014, B 14 AS 55/14 B, Rn. 2, juris; und vom 26.05.2014, B 9 V 1/14 B, Rn. 8, juris). Insbesondere hinsichtlich Tatsachenfragen kann Ã¼ber Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG keine KlÃ¤rung verlangt werden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 144 Rn. 29).

Der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) ist hier nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein SG in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des SG nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn

es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche MaÃŸstÃ¤be entwickelt hat. Eine eventuelle Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (BSG Beschluss vom 05.10.2010, B 8 SO 61/10 B, Rn. 11, juris). Bei der Frage, ob eine Abweichung von einer Entscheidung des LSG zu bejahen ist, beschrÃ¤nkt sich die PrÃ¼fung auf das zustÃ¤ndige Berufungsgericht (Jungeblut in BeckOK Sozialrecht, 65. Edition, Stand: 01.06.2022, Â§ 144 SGG, Rn. 40).

Es genÃ¼gt dabei nicht, dass das anzufechtende Urteil nicht den Kriterien entspricht, die ein hÃ¶herinstanzliches Gericht aufgestellt hat, etwa wenn das SG einem aufgestellten Rechtssatz folgen will, diesen indes missversteht, ihn in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einzelfall nicht Ã¼bernimmt (BSG BeschlÃ¼sse vom 29.11.1989, 7 BAr 130/88, Rn. 7, juris; und vom 27.01.1999, B 4 RA 131/98 B, Rn. 10, juris). Erforderlich ist vielmehr, dass es die hÃ¶herinstanzliche Rechtsprechung infrage stellt und ihr bewusst einen eigenen Rechtssatz entgegensetzt (BSG BeschlÃ¼sse vom 25.10.2019, B 9 SB 40/19 B, Rn. 8, juris; vom 24.07.2019, B 5 R 31/19 B, Rn. 51, juris; und vom 16.02.2017, B 9 V 48/16 B, Rn. 23, juris). Auf das Bewusstsein des SG mit dem aufgestellten Rechtssatz von hÃ¶hergerichtlicher Rechtsprechung abzuweichen, kommt es dabei aber nicht an (Senatsbeschluss vom 28.02.2022, L 12 AS 18/22 NZB, Rn. 20 f., juris, m.w.N.).

Das SG KÃ¶ln ist hier â€“ entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers â€“ nicht von der Rechtsprechung des LSG NRW im Urteil vom 19.10.2015 (L 20 SO 255/12) abgewichen. Darin hat das LSG NRW u.a. ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r die Erfassung von Leistungen als Eingliederungshilfe ohne Bedeutung sei, dass sie in der Vergangenheit durchgehend als â€žHilfe zum Lebensunterhaltâ€œ bezeichnet und so abgerechnet worden seien. MaÃŸgebend sei nicht die (fehlerhafte) Bezeichnung, sondern allein der tatsÃ¤chliche Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen. Das SG KÃ¶ln ist von diesem Rechtssatz nicht abgewichen. Es hat die durch den KlÃ¤ger mit Bescheid vom 28.10.2013 bewilligten Leistungen nicht ausschlieÃŸlich aufgrund deren vermeintlich falscher Bezeichnung als â€žLeistungen nach Â§Â§ 41, 33 SGB VIIIâ€œ bewertet. In den EntscheidungsgrÃ¼nden sind keinerlei AusfÃ¼hrungen ersichtlich, die auf eine derartige Beurteilung der Rechtslage schlieÃŸen lassen wÃ¼rden. Vielmehr begrÃ¼ndet das SG KÃ¶ln die Einordnung mit der Tatsache, dass die Leistungen in selbiger HÃ¶he wie die zuvor durch das Jugendamt der Stadt U bewilligten Leistungen erbracht wurden. Zudem fÃ¼hrt es an, dass keine GrÃ¼nde fÃ¼r eine anderweitige rechtliche EinschÃ¤tzung der Leistungen ersichtlich seien. Hieraus ergibt sich, dass das SG KÃ¶ln durchaus auch andere Aspekte in die Beurteilung der Leistung einbezogen hat, allerdings keine rechtlichen Anhaltspunkte erblickt hat, welche eine anderweitige Beurteilung hÃ¤tten begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Ob diese EinschÃ¤tzung rechtlich fehlerhaft ist, ist â€“ wie erwÃ¤hnt â€“ keine Frage der Nichtzulassungsbeschwerde. Fehler der Rechtsanwendung sind fÃ¼r sich allein kein Zulassungsgrund fÃ¼r die Berufung (vgl. BSG Beschluss vom 25.10.2016, B 9 V 43/16 B, Rn. 6, juris).

Es liegt auch keine Divergenz im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG zu dem Urteil des LSG NRW vom 28.11.2019 (L 9 SO 478/17) vor. Das LSG NRW nimmt in dieser Entscheidung Bezug auf die oben angefÃ¼hrten Bewertungskriterien des BSG hinsichtlich des ambulant betreuten Wohnens, bei denen das BSG betont, dass es fÃ¼r die rechtliche Beurteilung nicht auf die beabsichtigten, sondern auf die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen bzw. Hilfen ankomme (BSG Urteil vom 30.06.2016, B 8 SO 7/15 R, Rn. 20, juris). Soweit der KlÃ¤ger meint, dass das SG KÃ¶ln von den Kriterien des LSG NRW und des BSG abweiche, wenn es danach frage, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe zum selbststÃ¤ndigen Wohnen â€žin Betracht gekommen wÃ¤reâ€œ, anstatt danach zu fragen, welche Leistungen tatsÃ¤chlich erbracht worden seien, kann er damit keine Divergenz begrÃ¼nden. Das SG KÃ¶ln weicht insoweit nicht von einem Rechtssatz des LSG NRW oder des BSG ab. Mit der Wendung â€žin Betracht gekommen wÃ¤reâ€œ spekuliert das SG KÃ¶ln nicht darÃ¼ber, ob die Hilfe geleistet worden ist oder nicht. Vielmehr wird die tatsÃ¤chlich erbrachte Hilfe dahingehend ausgelegt, dass sie als Vorbereitung zum selbststÃ¤ndigen Wohnen anzusehen sei. Dies wird deutlich anhand der AusfÃ¼hrungen des SG KÃ¶ln dazu, dass eine Ãœberforderung der Leistungsberechtigten ausgeschlossen werden und der Auszug daher frÃ¼hestens ein Jahr nach dem Ausbildungsbeginn erfolgen sollte sowie zunÃ¤chst eine geeignete Wohnform gefunden werden musste. Ob das Subsumtionsergebnis zutreffend ist, ist â€“ wie erwÃ¤hnt â€“ fÃ¼r die Frage der Divergenz nicht entscheidend.

SchlieÃŸlich ist ein relevanter Verfahrensmangel im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG nicht ersichtlich. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass es sich um einen Verfahrensmangel handelt, welcher der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegt; der Verfahrensmangel muss geltend gemacht werden, tatsÃ¤chlich vorliegen und entscheidungserheblich sein. Die Geltendmachung ist auch bei von Amts wegen zu beachtenden MÃ¤ngeln erforderlich (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 36, Â§Â 145Â Rn. 4). Auch ein offensichtlicher, aber nicht gerÃ¼gter Mangel fÃ¼hrt nicht zu einer Zulassung (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§ 144 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 47). Ferner ist wiederum zu verdeutlichen, dass ein Fehler, der den Inhalt der Entscheidung betrÃ¤fe, keinen Verfahrensmangel darstellte, da ein solcher dem materiellen Recht zuzurechnen wÃ¤re (BSG Beschluss vom 25.04.2001, B 11 AL 27/01 B, Rn. 2, juris; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 144Â Rn.Â 34a). Die Ermittlung des Sachverhalts betreffende MÃ¤ngel des Verfahrens (Â§Â 103 SGG) kÃ¶nnen nur dann einen fÃ¼r die Zulassungsentscheidung beachtlichen Verfahrensmangel bilden, wenn sich das SG von seiner Rechtsauffassung her hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, (weitere) Ermittlungen anzustellen (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§ 144 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 45). Solche VerfahrensmÃ¤ngel hat der KlÃ¤ger nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Teils. 3 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2

Verwaltungsgerichtsordnung.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil des Sozialgerichts rechtskrÃ¤ftig (Â§ 145 Abs. 4 S. 4 SGG).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 Teils. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 63 Abs. 2 S. 1, 52 Abs. 3 S. 1, 47 Abs. 1 S. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Die Beschwerde an das BSG ist auch insoweit ausgeschlossen (Â§Â§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

Â

Â

Erstellt am: 30.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024